



Aktualisierter „Corona-Hygieneplan“ zum Schulstart nach den Herbstferien am 19.10.2020

Hintergrund:

Die aktuell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Dies geschieht in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Grundlage für den aktuell gültigen schulinternen Hygieneplan der GSN ist der Hygieneplan 6.0 des Landes Hessen für Schulen. Dieser wurde den Besonderheiten unserer Schule angepasst und um wichtige Maßnahmen ergänzt, die das Infektionsrisiko mindern sollen.

Je nach Anweisungen oder neuen Erkenntnissen kann der Hygieneplan in Zukunft noch verändert werden; wir werden den schulinternen Hygieneplan dann entsprechend anpassen.

Wir bitten um besondere Beachtung:

- **Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten.**
- **Besuche in der Schule sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und unbedingt telefonisch abzusprechen. Sonstige Anfragen sollten grundsätzlich telefonisch gestellt werden.**
- **Besucher müssen sich direkt im Sekretariat melden und während ihres Aufenthaltes auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude der GSN einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das Sekretariat darf nur in dringenden Fällen aufgesucht und immer nur von einer Person betreten werden.**

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der Hygienemaßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit dem Corona-Virus. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, werden Maßnahmen von unserer Schule ergriffen, die die persönliche Hygiene, den Schulweg, die Bewegung im Gebäude, die Unterrichtsräume, die Reinigung, die sanitären Einrichtungen, die Pausen, eine Erkrankung während des Unterrichtstages in der Schule sowie besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Situationen betreffen.

Persönliche Hygiene

1. Wichtigste Maßnahmen

- Bei Vorliegen von mindestens einem der folgenden Krankheitszeichen (Fieber ab 38,0°C, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Auf dem gesamten Schulgelände – innerhalb der Gebäude sowie auf dem Außengelände - wird das Tragen eines Mund- Nasenschutzes angeordnet.**
- Bei der Bewegung im Schulgebäude muss ein Mund- und Nasenschutz getragen werden.
- **Überall** ist mindestens 1,50 m Abstand zu Personen zu halten.
- Mit den Händen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte werden nicht mit anderen Personen geteilt.

- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

2. Husten- und Niesetikette

- **Husten und Niesen** in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen. Benutzte Taschentücher werden direkt im Restmüll-Behälter entsorgt.

3. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung - MNB, community mask oder Behelfsmaske).¹

- Durch das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** oder einer textilen **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen eines MNS bzw. einer MNB ist daher für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote. Gesichtsvisiere oder FaceShields werden nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung **muss nicht getragen werden**,
 - sobald die Schülerinnen und Schüler ihren eigenen Arbeitsplatz eingenommen haben.
 - während des Ausübens von Sport.
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme in den Pausenzeiten dient.
 - wenn nachweislich (ärztliche Attest) aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - wenn das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung aus sonstigen zwingenden Ausnahmegründen erforderlich ist.

Bitte beachten:

- Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten. Die Anpassung der Vorschrift zum verpflichtenden Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erfolgt aufgrund der aktuellen Verordnung der Hessischen Landesregierung.
- Grundsätzlich sind die Eltern dafür verantwortlich, dass Ihre Kinder mit Schutzmasken versorgt werden.

4. Hinweise zur gründlichen Händehygiene:

- **Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend**, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>):

¹ Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden. Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.

- ✓ nach dem Husten oder Niesen
 - ✓ nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - ✓ nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
 - ✓ nach dem Einnehmen des Arbeitsplatzes (Ablegen der Kleidung und der Unterrichtsmaterialien)
 - ✓ vor Nutzung des Computers und der Bedienungselemente am Arbeitsplatz im Computerraum)
 - ✓ vor dem Essen
 - ✓ nach der Pause
 - ✓ vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - ✓ nach dem Toiletten-Gang.
- **Eincremen der Hände nicht vergessen, um Hautschäden zu vermeiden!**
 - Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Schulweg:

Wir empfehlen, soweit wie möglich den Schulweg zu Fuß oder auf dem Fahrrad zurückzulegen. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - darunter fallen auch die Schulbusse - ist seit dem 27. April die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.

Wegeführung – Regeln zur Bewegung im Gebäude:

- Die Hinweise zur Wegeführung und zu räumlichen Trennungen sind strikt einzuhalten. Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden dienen der Orientierung.
- Für das Betreten des Schulgebäudes werden den einzelnen Lerngruppen bestimmte Eingänge und Treppenaufgänge zugewiesen. Der Unterrichtsraum ist auf direktem Wege unter Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Schülerinnen und Schülern aufzusuchen.
- Im Gebäude gibt es eine vorgeschriebene Wegeführung, von der nur in Ausnahmesituationen abgewichen werden darf (z.B. Feueralarm). Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- Beim Verlassen des Klassenraums und während des Aufenthaltes im Flurbereich, in den Treppenhäusern und in den Toiletten wird immer ein Mund-Nasen-Schutz getragen, da gerade hier aufgrund der Enge die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Im Unterricht selbst ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Bewegung im Raum verpflichtend, lediglich während des Arbeitens am eigenen Arbeitsplatz kann dieser abgelegt werden.
- Die Klassenräume werden rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn geöffnet, um unkontrollierte Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern im Gebäude zu verhindern. Schülerinnen und Schüler, die deutlich vor Unterrichtsbeginn eintreffen, bleiben entweder auf dem Schulhof unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhalten des Mindestabstandes) oder begeben sich direkt an ihren Arbeitsplatz im Klassenraum. Auch hier müssen die geltenden Hygieneregeln konsequent eingehalten werden.
- Die Treppengeländer sollen nach Möglichkeit ebenfalls nicht angefasst werden.
- Nach Ende der Unterrichtszeit ist das Schulgelände auf dem schnellsten Weg zu verlassen und der Heimweg anzutreten. Auf dem Schulgelände und an den Bushaltestellen sind beim Warten auf den Bus der Mindestabstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einzuhalten. Entsprechende Abstandsmarkierungen sind vorhanden
- Die Türen zum Gebäude, zu den Klassenräumen sowie zu den sanitären Anlagen werden im geöffneten Zustand arretiert, so dass weitgehend keine Türgriffe während des Schulbetriebes angefasst werden müssen, außer bei Rauchschutztüren, die wegen des Brandschutzes nicht arretiert werden dürfen.

Unterrichtsräume:

- Im regulären Klassenverband bzw. in den jahrgangsbezogenen Lerngruppen ist die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften und dem zugeordneten Betreuungspersonal nur schwer einzuhalten. Unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen, wird dieser im Unterrichtsbetrieb im Klassenverband aufgehoben. Dennoch sollte aus Gründen des Eigenschutzes, wo immer möglich, der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Außerdem wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Präsenzunterricht beim Verlassen des eigenen Arbeitsplatzes angeordnet. Während des Aufenthaltes am eigenen Arbeitsplatz kann diese abgelegt werden, um angemessene Masken- oder Erholungspausen zu ermöglichen. Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.
- Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel eigene, ihnen zugewiesene Arbeitsplätze.
- Raumwechsel sind soweit irgend möglich zu vermeiden.
- Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Die Räume werden entsprechend der geltenden Empfehlungen regelmäßig gelüftet, um einen Austausch der Innenraumluft zu ermöglichen. In den Pausen bleiben alle Fenster sowie die Tür geöffnet, um einen zügigen Luftaustausch mit Frischluft zu gewährleisten.

Reinigung:

Auch in der Covid-Pandemie wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen durch das RKI nicht empfohlen. Die angemessene Reinigung wird als völlig ausreichend erachtet. Wird eine Desinfektion im Einzelfall (z. B. bei Kontamination mit Blut oder Erbrochenem) als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt.

- Die Reinigung erfolgt durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma in dem vom Schulträger vorgesehenen Rhythmus.
- Dabei werden zweimal täglich auch Türklinken, Griffe, Treppen- und Handläufe, Schalter und Tische sowie alle Bedienelemente an den Computerarbeitsplätzen (Tastatur, Maus etc.) gereinigt.

Regeln zur Nutzung der sanitären Einrichtungen:

- Der Zugang zu den Toiletten erfolgt ausschließlich über das zugewiesene Treppenhaus.
- Die Toiletten sind für die Nutzung entsprechend ausgewiesen:
 - ➔ Den Lerngruppen, die den Eingang und das Treppenhaus Ost benutzen, stehen zusätzlich die Toiletten in der Mensa zur Verfügung (Jungen Gebäude Nord/Mädchen Mensa).
 - ➔ Den Lerngruppen, die den Eingang und das Treppenhaus West benutzen, stehen zusätzlich die Toiletten in der Sporthalle zur Verfügung (Mädchen Gebäude Nord/Jungen Sporthalle).
- In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit.
- In den Toilettenräumen dürfen sich maximal 2-3 Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten. Die Toiletten dürfen auch in den Unterrichtsstunden aufgesucht werden, um größere Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern in den sanitären Einrichtungen zu verhindern.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, werden Pausenaufsichten eingerichtet.
- Verschmutzungen der Toilettenanlage sind unbedingt zu vermeiden bzw. sofort wieder zu beseitigen. Verschmutzungen, die nicht selbst verursacht wurden, sind sofort dem Hausmeister zu melden, der zudem regelmäßig Sichtkontrollen durchführt.

Pausen:

- Zur Einhaltung der Hygienevorschriften wird das Schulgelände in 6 jahrgangsbezogene beaufsichtigte Aufenthaltsbereiche unterteilt. Die einzelnen Lerngruppen werden angewiesen, sich während den Pausen nur auf dem ihnen zugewiesenen Bereich aufzuhalten.

- Unter Umständen müssen die Pausen auch am Sitzplatz im Unterrichtsraum verbracht werden (z.B. Regenpausen).
 - ➔ **Die Mensa ist aktuell nur in der Mittagspause mit eingeschränktem Angebot und unter besonderen Infektionsschutzvorkehrungen wieder geöffnet. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Schulverpflegung auf der Homepage der Schule.**
 - ➔ **Das Forum bleibt für die Allgemeinheit geschlossen und wird als Isolationsraum genutzt.**

Erkrankung während des Unterrichtstages:

Sollte Ihr Kind in der Schule verunfallen oder krank werden, werden Sie umgehend informiert und müssen Ihr Kind schnellstmöglich abholen. Ihr Kind wird im Forum im Erdgeschoss des Schulgebäudes isoliert und wartet dort auf Abholung. Der Raum ist von außen beidseitig zugänglich, so dass weitere Personenkontakte vermieden werden können.

Wichtige Informationen zur Rückkehr in den Regelunterricht aus einer Quarantänesituation – bitte beachten!

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Als Entscheidungshilfe für Sie empfehlen wir das Dokument „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (Dokument zum Download auf der Homepage der Schule).

Die Rückkehr aus einer Quarantänesituation in den Präsenzunterricht erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes.

Besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Situationen:

- Die Hygienemaßnahmen im Musik- und Sportunterricht sind gesondert geregelt und werden jeweils entsprechend der Vorgaben seitens des HKM und des Schulträgers angepasst.
- Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen werden in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt.
- Schulveranstaltungen und Schulfahrten werden gesondert geprüft und unter den aktuell geltenden Hygieneregeln durchgeführt. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind bis auf weiteres untersagt. Dabei ist zu beachten, dass mehrtägige Schulfahrten bis Ende Januar 2021 ausgesetzt sind. Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schulfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Informieren Sie uns daher sofort, falls bei Ihrem Kind oder in Ihrer Hausgemeinschaft der Verdacht auf eine Erkrankung besteht oder die Erkrankung bereits aufgetreten ist.

Niederwalgern, den 18.10.2020

gez. Uwe Schulz, Schulleiter